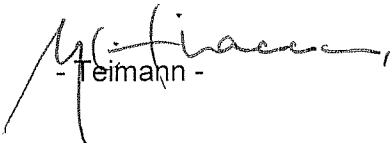


Öffentliche Bekanntmachung

Die nachfolgende Änderung der gesetzlichen Grundlage für die **Allgemeinverfügung zum Verbrennen pflanzlicher Abfälle auf dem Gebiet der Gemeinde Welper**, wurde durch Aufhebung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und Einführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zum 01.06.2012 erforderlich und ist öffentlich bekannt zu machen.

Welper, den 17.12.2012

GEMEINDE WELVER
Der Bürgermeister


- Teimann -

Allgemeinverfügung

zum Verbrennen pflanzlicher Abfälle im Gebiet der Gemeinde Welver

Die Zuständigkeit der Gemeinde Welver ergibt sich aus:

- § 28 Abs.2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in Verbindung mit
- Ziffer 30.1.4 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technische Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 14.06.1994 (GV. NRW S. 360), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 700) sowie,
- § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 861).

Es wird genehmigt, dass im Gebiet der Gemeinde Welver, Kreis Soest, die nachfolgend bezeichneten pflanzlichen Abfälle, die auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Grundstücken angefallen sind, außerhalb einer zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage ohne ausdrückliche Einzelgenehmigung durch Verbrennen beseitigt werden dürfen:

- Schlagabraum,
- schlagabraumähnliche Abfälle, die in Weihnachtsbaumkulturen, Baumschulen oder Gärtnereien anfallen,
- Schlagabraum aus Maßnahmen zur Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopf-/Obstbäumen sowie Ufergehölzen sowie
- Strohschwaden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Genehmigung nicht gilt für das Verbrennen von Schlagabraum im Wald, da die Genehmigung durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW zu erteilen ist, pflanzliche Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleingärten sowie für Brauchtumsfeuer.

Beim Verbrennungsvorgang ist folgendes zu beachten:

I. **Allgemeine Bestimmungen**

Nur wenn eine Verwertung der pflanzlichen Abfälle entsprechend der abfallrechtlichen Vorgaben nicht möglich ist, kommt eine Beseitigung durch Verbrennen außerhalb einer dafür zugelassenen Entsorgungsanlage in Betracht.

Auf dem jeweiligen Grundstück darf nur montags bis samstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr verbrannt werden. An Sonn- und Feiertagen darf nicht verbrannt werden. Pro Tag ist ein Verbrennungsvorgang von höchstens 4 Stunden zulässig.

Das Verbrennen der pflanzlichen Abfälle ist mindestens 1 Tag vor dem vorgesehenen Verbrennungstermin der Gemeinde Welper (Tel. 02384/510) unter Angabe der Menge, des genauen Ortes und der Uhrzeit sowie Angaben zur telefonischen Erreichbarkeit anzuzeigen damit die Kreisleitstelle informiert werden kann.

Falls der Verbrennungsvorgang an einem Samstag erfolgen soll, ist die Gemeinde am Freitag bis 12:30 Uhr zu informieren. Die Anzeige soll jedoch – sofern möglich und vertretbar – bereits zwei Tage vor dem beabsichtigten Verbrennungstermin erfolgen.

Schlagabraum und schlagabraumähnliche Abfälle dürfen nur in der Zeit

vom 01. Oktober bis 31. März verbrannt werden.

Für das Verbrennen außerhalb der genannten Zeitspanne ist eine Einzelgenehmigung der Gemeinde Welper erforderlich. Die Zulassung einer Ausnahmeentscheidung gem. § 28 Abs. 2 KrWG ist gebührenpflichtig.

Hierfür werden Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 261 – 442), zuletzt geändert durch die 22. Verordnung zur Änderung der AVerwGebO NRW vom 26.06.2012 (GV. NRW. S. 263 – 276), Nr. 28.2.1.10, in Höhe von 10 bis 2.000 EURO erhoben.

II.

Verbrennen von Schlagabraum und schlagabraumähnlichen Abfällen

Das Verbrennen von Schlagabraum und schlagabraumähnlichen Abfällen ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder durch Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird. Die folgenden Sicherheitsmaßnahmen sind zu berücksichtigen:

Der Schlagabraum muss zu Haufen zusammengebracht werden. Die Haufen sollen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.

Als Mindestabstand sind einzuhalten:

- 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,
- **100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen im Außenbereich (= Einzellage),**
- 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
- 10 m von befestigten Wirtschaftswegen

Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.

Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.

Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden. Vorhandenes Feuer ist bei aufkommenden starken Winden unverzüglich zu löschen.

Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind.

Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.

Die Haufen sollen erst unmittelbar vor dem Verbrennungsvorgang zusammengetragen werden. Ein Umschichten der Haufen hat vor dem Verbrennen zu erfolgen, sofern zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger in dem Schlagabraum Unterschlupf gefunden haben.

Ab dem 01.März sind die Haufen vor dem Verbrennen aber stets umzuschichten.

III. Verbrennen von Strohschwaden

Das Verbrennen von Strohschwaden ist zulässig, wenn das Stroh ansonsten im Rahmen der Bewirtschaftung nicht verwertet werden kann. Das kann der Fall sein, wenn das Stroh z. B. wegen Verderb, insbesondere wegen Schadpilzbefall nach längeren Regenperioden nicht verwertet werden kann und eine Einarbeitung aus Fruchtfolgegründen bzw. wegen zu geringem „Umsetzungsvermögen“ des Bodens nicht möglich ist. Das Verbrennen der Strohschwaden soll – sofern möglich und vertretbar – umgehend nach dem Erntevorgang erfolgen.

In einem solchen Fall ist das Verbrennen so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder durch Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird. Dabei sind folgende Sicherheitsvorkehrungen zu berücksichtigen:

Das Stroh muss zu Schwaden zusammengefasst werden. Zwischen den einzelnen Schwaden ist ein Abstand von mindestens 2 m freizuhalten.

Als Mindestabstand sind einzuhalten:

- **100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden,**
- 25 m von sonstigen baulichen Anlagen,
- 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
- 100 m von Wäldern,
- 25 m von Wallhecken und Windschutzstreifen, Feldgehölzen und Gebüsch,
- 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.

Stoppelfelder sind allseitig durch einen 5 m breiten bearbeiteten Schutzstreifen zu sichern, es sei denn, sie grenzen an Hackfrucht- oder umgebrochene Ackerflächen. Größere Stoppelfelder sind durch 5 m breite Schutzstreifen in höchstens 3 ha große Flächen aufzuteilen.

Wallhecken, Windschutzstreifen, Feldgehölze und Gebüsche sind durch einen 10 m breiten Schutzstreifen zu schützen.

Das Stroh muss trocken sein. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.

Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommenden starken Winden unverzüglich zu löschen.

Es ist sicherzustellen, dass nicht mehr als drei Schwaden gleichzeitig abgebrannt werden und keine größere Fläche Feuer fängt.

Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind. Die Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten.

IV.

Hinweise zum Verbrennen von Brauchtumsfeuern

Brauchtumsfeuer, wie z. B. Osterfeuer, haben nicht das Verbrennen von Abfällen zum Ziel, sondern dienen der Brauchtumspflege.

Das Oberverwaltungsgericht Münster sieht ein starkes Indiz für ein Brauchtumsfeuer (Osterfeuer) darin, dass das Feuer von in der Ortsgemeinschaft verankerten Glaubensgemeinschaften, Organisationen und Vereinen ausgerichtet wird und im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Zum einen stelle das Gemeinschaftserlebnis den besonderen Sinnbezug des Osterfeuers her oder fördere ihn zumindest, zum anderen dränge sich in diesen Fällen nicht die ansonsten nahe liegende Sorge auf, dass lediglich Pflanzenabfälle unter dem Vorwand eines Osterfeuers illegal beseitigt werden sollen (Beschluss vom 7. April 2004 - 21 B 727/04, NWVBl. 2004, S. 387f).

In Brauchtumsfeuern können geeignete pflanzliche Rückstände, wie z. B. unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Nicht mit verbrannt werden dürfen dabei Abfälle wie z.B. beschichtetes / behandeltes Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter usw.), Altreifen usw.

Zu beachten sind außerdem die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 des Landesimmissionsschutzgesetzes, wonach das Verbrennen von Gegenständen im Freien untersagt ist, soweit die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hierdurch gefährdet oder erheblich belästigt werden können. Ob eine erhebliche Belästigung zu erwarten ist, hängt jeweils von den Umständen des Einzelfalls, insbesondere der Zeit, dem Ort, der Dauer, der Häufigkeit und der Wetterlage sowie dem Zweck des Verbrennungsvorganges ab.

V.
Ordnungswidriges Verhalten

Verstöße gegen die Vorgaben dieser Allgemeinverfügung können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden (§ 69 Abs. 1 Nr. 2 KrWG).

Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt gemäß § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zwei Wochen nach der Bekanntmachung in Kraft.


Zeitgleich tritt die Allgemeinverfügung zum Verbrennen pflanzlicher Abfälle im Gebiet der Gemeinde Welver vom 01.02.2007 außer Kraft

Rechtsbehelf

Gegen diese Allgemeinverfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Arnberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnberg, binnen eines Monats nach der Veröffentlichung schriftlich Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

59514 Welver, den 17/12/12

Gemeinde Welver
Der Bürgermeister


- Teimann -